

Umstand verhalf dem Gedanken eines beidseitigen Einvernehmens zum Durchbruch, dem wohl auch ein staatskirchlich-utilitaristisches Denken förderlich gewesen sein dürfte. Die heute noch geltende Ehegesetzgebung der Ära des Staatskirchentums hat der Kirche eherechtliche Funktionen überbunden, die ihre Mitwirkung bedingten. Daher scheint vom Systemzusammenhang her die These nicht abwegig und durchaus vertretbar zu sein, daß der Geistliche beim Eheabschluß als «staatlicher Beamter» fungiert – als Inhaber der Pfarrpfründe führt er die staatlichen Matriken –, da er das staatliche und nicht das kanonische Eherecht anzuwenden hat<sup>1</sup>.

*II. Die Mischehenvereinbarung zwischen der Regierung  
und dem bischöflichen Ordinariate von 1865/66*

Obwohl die Zahl der Mischehen im Jahre 1865 noch relativ gering war<sup>2</sup>, maß die Landesgeistlichkeit diesem kirchlichen Problem große Aktualität bei und wollte es eingehend zum Schutze der einen katholischen Religion geklärt wissen. Das ABGB kennt zwar im § 64 das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit, nicht aber das kirchliche Eheverbot der religio mixta. Die Bestrebungen gingen daher in erster Linie auf eine Erschwerung, wenn nicht gar auf eine Abschreckung vor solchen gemischten Ehen<sup>3</sup>, die nur im Falle der Einhaltung der kirchlich verlangten Kauttionen gestattet werden sollten. Der Kernsatz der Vereinbarung, der von den Reformvorschlägen der fürstlichen Regierung übernommen wurde<sup>4</sup>, ist bereits in der Präambel der bischöflichen Verordnung an den Landesklerus ausgesprochen<sup>5</sup>.

Parteien bei der fürstl. Regierung beschweren könnten (B 5/§ 78), wenn der Pfarrer die Ausstellung des Zeugnisses (B 5/§ 104) verweigere, und diese hätte dann mit dem bischöflichen Ordinariate zu verhandeln. Dies sei der einzig richtige Weg, der «unser kleines Staatsschiff durch die vielen Klippen» führe, «welche die Lücken unserer Gesetzgebung heraufbeschworen haben, und die in der Neuzeit bei dem allseitigen Streben der Kirche nach Selbständigkeit auch uns gefährlich zu werden drohen».

<sup>1</sup> EBERS, Kirchenrecht 196.

<sup>2</sup> Landesverweser von Hausen berechnet sie in seinem Schreiben an das Ordinariat vom 13. November 1865, BAC O 193 e/1865, mit 6.

<sup>3</sup> Siehe C 4 Ziff. 1.

<sup>4</sup> Vgl. das Schreiben des Landesverwesers von Hausen an das Ordinariat vom 13. November 1865, BAC O 193 e/1865, Ziffer 1 betreffend die Mischehen.

<sup>5</sup> C 4.